

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e.V.  
Paul-Jerchel-Str. 9, 14641 Nauen

Frau Vorsitzende des  
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und  
Familie des Landtags Brandenburg  
Sylvia Lehmann  
Landtag Brandenburg  
Alter Markt 1

14467 Potsdam

**nur per E-Mail**

9. Mai 2019

**Öffentliche Anhörung zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze“ , Drucksache 6/10692**

**Ihr Schreiben vom 12. April 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich im Namen des Landesverbandes für die von Ihnen ausgesprochene Einladung zur Anhörung am 12. Mai 2019 und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des PsychKG. Leider bin ich – ebenso wie meine Vertreterinnen – an der Teilnahme der Sitzung verhindert. Gleichwohl ergreife ich gern die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu Artikel 6 des o.g. Gesetzentwurfes.

---

**Deutscher Richterbund**  
Landesverband Brandenburg e.V.  
**c/o Amtsgericht Nauen**  
Paul-Jerchel-Str. 9  
14641 Nauen

T +49 3321/4452-304

vorstand@drb-brandenburg.de  
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende  
Dir'inAG Claudia Cerreto

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Es wird zunächst begrüßt, dass der Entwurf, soweit angezeigt, die Regelungen des PsychKG an die entsprechenden Regelungen in §§ 1906, 1906a BGB angepasst hat. Auch wird begrüßt, dass der Entwurf zu den Änderungen des PsychKG die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 23.3.2011 (2 BvR 882/09) und 24.7.2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) aufgestellt hat, nunmehr auch landesgesetzlich umsetzt. Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus richterlicher Sicht überwiegend keine Bedenken. Lediglich in Bezug auf nachstehende Regelungen möchte ich Folgendes anmerken:

#### § 18b PsychKG

In dieser Vorschrift ist die zwangsweise Behandlung zur Abwehr von Selbstgefährdungen vorgesehen. Es wird angeregt, auch den Tatbestand der Fremdgefährdung aufzunehmen, die ebenfalls einen Unterbringungsgrund nach dem PsychKG darstellt, und aus hiesiger Sicht nicht billigend in Kauf genommen werden sollte, auch wenn der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vergleichsweise einschneidend ist. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.3.2011 (2 BvR 882/09) die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung stark begrenzt. Anders als in dem dort zur Entscheidung stehenden Fall, in dem darauf abgestellt worden war, dass der Untergebrachte notfalls unbehandelt im Maßregelvollzug verbringen müsste, besteht bei Personen, die nach PsychKG untergebracht oder behandelt werden, nicht die Möglichkeit, diese dauerhaft unbehandelt in einer Klinik zu belas-

sen. Jedenfalls wäre dieser Eingriff weitaus größer als die Zwangsmedikation im Falle einer Fremdgefährdung.

#### § 21 Abs. 2 PsychKG

In dieser Regelung wird die Ruhigstellung mit Medikamenten einer Fixierung gleichgestellt. Es wird allerdings nicht klar definiert, ab wann eine Ruhigstellung mit Medikamenten Fixierungen entspricht. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht, weshalb die Ruhigstellung mit Medikamenten der Fixierung gleichgesetzt wird. Die Fixierung dürfte für die Patienten wohl aber eine größere psychische Beeinträchtigung darstellen.

Der nunmehr vorgesehene Richtervorbehalt für § 21 Abs. 2 Nr. 5 und 6 erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Zum einen führen unterschiedliche Medikamente zu unterschiedlichen Formen der Ruhigstellungen mit fließenden Grenzen. Dies dürfte zudem in erster Linie medizinisch zu beurteilen sein. Zum anderen hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 23.3.2011 (2 BvR 882/09) und 24.7.2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) ausdrücklich nur bei Fixierungen für den Richtervorbehalt ausgesprochen, auch wenn in der letztgenannten Entscheidung an einigen Stellen auch von funktionsäquivalenten Maßnahmen die Rede ist. Der Gesetzesentwurf ist in Bezug auf § 21 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 nach hiesiger Ansicht zu weitgehend.

Es wäre zudem zu begrüßen, im Gesetz zu definieren, was unter einer Fixierung zu verstehen ist bzw. welche Art der Fixierung einem Richtervorbehalt unterliegt.

§ 40 Abs. 2 PsychKG

Gegen diese Vorschrift bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da für den Fall des Maßregelvollzugs in den genannten Fällen eine richterliche Entscheidung nicht mehr notwendig sein soll.

Abschließend bitte ich, auch die Auswirkungen der Gesetzesänderung in personeller Hinsicht zu betrachten. Die weiteren Richtervorbehalte – auch in Bezug auf den Justiz- und Maßregelvollzug - müssen dazu führen, dass das Personal im richterlichen Bereich – und entsprechend in den Folgediensten – verstärkt wird.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Cerreto